

Rauchmelderpflicht Hessen



Rauchmelderpflicht Hessen kurz und knapp

- seit 24. Juni 2005
- für alle Wohnungen mit einer Übergangsfrist für Bestandsbauten bis 31.12.2014
- mindestens je 1 Rauchmelder für Kinderzimmer, Schlafzimmer und Flure, die als Fluchtweg dienen
- Regelung in (HBO) Hessische Bauordnung § 13

Die Rauchmelderpflicht in Hessen im Detail

Das Land Hessen führte die **Rauchmelderpflicht am 24. Juni 2005** ein. Anfangs galt diese nur für Neubauten, wurde jedoch **im Jahr 2011 erweitert**. Bis zum 31.12.2014 müssen alle Wohnungen mit Rauchmeldern nachgerüstet werden.

Diese Wohnungen betrifft die Rauchmelderpflicht Hessen:

- **alle Neubauten** und alle Umbauten seit Juni 2005
- **alle Bestandswohnungen** (Wohnungen, die bereits vor Juni 2005 bestanden haben) **müssen bis zum 31.12.2014 mit Rauchmeldern nachgerüstet werden**

So viele Rauchmelder müssen in jeder Wohnung angebracht werden:

- Gemäß § 13 Absatz 5 (HBO) der Hessischen Bauordnung muss in **jedem Schlafzimmer, jedem Kinderzimmer und jedem Flur**, der als Rettungsweg aus Aufenthaltsräumen dient, mindestens ein Rauchmelder angebracht werden. In einer Wohnung mit einem Schlafzimmer, einem Kinderzimmer und einem Flur, von dem beide Räume abgehen, sind also 3 Rauchmelder nötig.

Wer ist für den Einbau zuständig?

- **Die Eigentümer** der Wohnung sind nach der HBO für die Montage der Rauchmelder verantwortlich. Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchmelder ist jedoch **der Mieter** verantwortlich.